

tus

SPORTSPIEGEL

03
22

SONDERHEFT

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Satzungsänderung und neue Ordnungen



INHALT

Grußwort tus Vorstand	3
Einladung zur Außerordentlichen Mitgliederversammlung	3
Satzung des Turn- und Sportbund Stuttgart 1867 e.V.	4
Jugendordnung des Turn- und Sportbund Stuttgart 1867 e.V.	11
Finanzordnung des Turn- und Sportbund Stuttgart 1867 e.V.	12
Basketball	14
Impressum	3



<https://tus-stuttgart.de>

Redaktionsschluss

nächster Sportspiegel:
Montag, 14. November 2022

DER tus IM ÜBERBLICK

Vorstand

1. Vorstand	Thomas Frey Zaunwiesen 98 70597 Stuttgart	Tel. 722 1238
stellv. Vorstand	Gernot Piberger Goethestr. 31 70794 Filderstadt	Tel. 0163.6453820
stellv. Vorstand	Alexander Zieschank Lehenstr. 10 70180 Stuttgart	Tel. 6498861

Verwaltung des tus Stuttgart

Geschäftsstelle	tus Stuttgart Königstraße 37 70597 Stuttgart	Tel. 97 661-0 Fax. 97 661-30 info@tus-stuttgart.de
Öffnungszeiten:	Montag – Donnerstag Freitag	9:00 – 16:00 Uhr 9:00 – 13:00 Uhr
Leiterin der Verwaltung	Finanz-, Personal-, Mitgliederverwaltung Timea Cendere E-Mail: t.cendere@tus-stuttgart.de	Tel. 97 661-20
Mitglieder- verwaltung	Manja Heckel E-Mail: m.heckel@tus-stuttgart.de Dilek Akilli E-Mail: d.akilli@tus-stuttgart.de Tiba Theer E-Mail: t.theer@tus-stuttgart.de	Tel. 97 661-14 Tel. 97 661-29 Tel. 97 661-27
Anlageverwaltung/ Integrationsprojekte	Kathrin Joß E-Mail: k.joss@tus-stuttgart.de	Tel. 97 661-28
Digital- und Printmedien	Tiba Theer E-Mail: media@tus-stuttgart.de	Tel. 97 661-27
tus fit	Tobias Vögtlin E-Mail: t.voegtlin@tus-stuttgart.de	Tel. 97 661-50
Reha-Sport	Constance Florian E-Mail: c.florian@tus-stuttgart.de	Tel. 97 661-22
tus kids Sportschule	Timo Rosmer E-Mail: kids@tus-stuttgart.de	Tel. 97 661-13
Sportkindergarten	Andrea Welz E-Mail: kiga@tus-stuttgart.de	Tel. 97 661-24

Abteilungen

Aikido	Raphaël Cano	Tel. 0160.90854941
Badminton	Gernot Piberger	Tel. 6573832
Basketball	Michael Maile	michael.maile@pkf-titans.de
Faustball	Herbert Kuch	heringditz@t-online.de
Fechten	Danielle Wolber	fechten.wolber@aol.com
Fußball	Thomas Grathwohl	Tel. 0176.78710972
Handball		abteilungsleitung@tus-handball.de
Ski	Achim Sommer	Tel. 50424707
Taekwon-Do/Kickboxen	Thomas Pfaffl	tpfaffl@web.de
Tanzen	Armin Winter	Tel. 0171.5672390
Tennis	Thomas Hochgeschurtz	abteilung-tennis@tus-stuttgart.de
Tischtennis	Benjamin Zipperle	Tel. 474895
Turnen	Susanne Hocanin	tus-turnen@web.de
Volleyball	Wilfried König	Tel. 609541

Konten des Vereins

Volksbank Stuttgart eG
IBAN DE61 6009 0100 0185 8280 00 · BIC VOBADDE3333
Spendenkonto:
IBAN DE19 6009 0100 0184 8280 07 · BIC VOBADDE3333

Einladung zur Außerordentlichen Mitgliederversammlung



Liebes Mitglied,

Sie erhalten heute eine Sonderausgabe unseres Sportspiegels. Hintergrund ist die außerordentliche Mitgliederversammlung, welche wir für den 2. Dezember 2022 terminiert haben.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist notwendig, da in der letzten Mitgliederversammlung am 1. Oktober 2021 beschlossen wurde, den Vorstand in einer verlängerten Amtsperiode bis 2024 im Amt zu bestätigen. Dieser Beschluss beinhaltet jedoch die Vorgabe, im Jahr 2022 eine Mitgliederversammlung abzuhalten, die ausschließlich die Diskussion, Aussprache und gegebenenfalls Beschlussfassung zu der neu ausgearbeiteten Vereinssatzung zum Inhalt hat.

Den Entwurf unserer neuen Vereinssatzung, die neue Finanzordnung und den Arbeitsentwurf einer Jugendordnung finden Sie auf den folgenden Seiten. Mein besonderer Dank geht hier an die Mitglieder der Arbeitsgruppe Satzung, namentlich an Jörg Schwenk, Danielle Wolber, Ralph Aupperle, Michael Haas und Alexander Zieschank, welche in vielen ehrenamtlich geleisteten Stunden diesen Entwurf erarbeitet haben. Ebenso geht mein Dank an die Mitglieder des Verwaltungsrates für ihre Unterstützung zu diesem Projekt.

Leider passen die satzungsmäßigen Vorgaben zur Einladung zu einer Mitgliederversammlung nicht zum turnusmäßigen Erscheinen unseres Sportspiegels. Deshalb haben wir diesen Weg einer Einladung gewählt.

Vielleicht ist es Ihnen aufgefallen? In unserem letzten Sportspiegel hat etwas gefehlt. Durch personelle Veränderungen in der Geschäftsstelle und den daraus resultierenden Umstrukturierungsmaßnahmen wurde der Abteilungsbericht unserer Basketballer nicht gedruckt. Ich bitte nochmals in aller Form um Entschuldigung für diese Nachlässigkeit. Umso mehr als gerade dieser Bericht unserer Basketballer sehr positive sportliche Ergebnisse beinhaltet und sie sehr gerne zeitnah darüber berichtet hätten. Es soll nicht mehr vorkommen.

Als Wiedergutmachung finden sie in dieser Sonderausgabe den kompletten Bericht der Basketballabteilung in Alleinstellung.

Viele Grüße
Thomas Frey

EINLADUNG ZUR AUSSERORDENTLICHEN MITGLIEDERVERSAMMLUNG

des tus Stuttgart 1867 e.V.

am Freitag, 2. Dezember 2022

tus 1 – Tanzsportzentrum

Jahnstr. 92

70597 Stuttgart

Beginn 19:00 Uhr, Einlass ab 18:30 Uhr

Tagesordnung

- Top 1 Begrüßung**
- Top 2 Vorstellung der neuen Satzung
und der neuen Ordnungen**
- Top 3 Aussprache und Diskussion**
- Top 4 Beschluss und Abstimmung**

Der Vorstand des tus Stuttgart 1867 e.V.

IMPRESSUM

Herausgeber

tus Stuttgart 1867 e.V.

Geschäftsstelle

Königstraße 37 | 70597 Stuttgart

Tel. 0711. 97661- 0

Fax. 0711. 97661-30

Layout: pws Print und Werbeservice Stuttgart GmbH

Druck: Offizin Chr. Scheufele Druck und Medien

Papier aus nachhaltiger Forstwirtschaft

Anzeigenbetreuung: Andreas Weise | Tel. 0711. 5049 1301

SATZUNG DES TURN- UND SPORTBUND STUTTGART 1867 e.V.

Die Satzung in der vorliegenden Formulierung gilt für alle ungeachtet des Geschlechts.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

1. Der am 9. November 1973 gegründete Verein trägt den Namen Turn- und Sportbund Stuttgart 1867 e.V. (tus Stuttgart, Verein). Er entstand durch Zusammenschluss der Vereine:
 - Turnerbund Stuttgart 1867 e.V.
 - Sportverein Degerloch 1886 e.V.
 - Stuttgarter Turnverein 1882 e.V. und setzt die Überlieferung dieser Vereine fort.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart-Degerloch. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind Rot-Weiß-Schwarz.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze der Tätigkeit und Zugehörigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung des Sports und der Jugend¹.
2. Der Verein fördert zur Verwirklichung seines Satzungszwecks insbesondere:
 - a) Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport
 - b) Gesundheits- und Rehabilitationssport²
 - c) Bewegungs- und Gesundheitserziehung von Kleinkindern und Kindern im schulpflichtigen Alter
 - d) Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII und des Jugendbildungsgesetzes
 - e) Freie Jugendhilfe
 - f) Aus-, Fort- und Weiterbildung von Übungsleitern und Trainern
4. Der tus Stuttgart
 - a) ist überparteilich und überkonfessionell
 - b) stellt sich gegen Diskriminierung aufgrund der Herkunft, des Geschlechts, der geschlechtlichen Orientierung oder des Alters³
 - c) bekennt sich zur Inklusion
 - d) stellt sich gegen jegliche Form der Gewalt
 - e) tritt in besonderem Maße für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein
 - f) tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein, der das Wohl des Menschen in den Mittelpunkt stellt
 - g) verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität und Partizipation.⁴
5. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Interessen.

7. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
8. Der tus Stuttgart kann die Mitgliedschaft in anderen Organisationen erwerben, die seinen Zielen und Zwecken entsprechen. Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB). Er und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB, seiner Fachverbände und weiterer Organisationen, in denen der Verein Mitglied ist.

§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter aufgrund Beschlusses des Vorstandes im Rahmen der finanziellen, steuerlichen und rechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalierten – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. In dem in Nr. 2 genannten Rahmen ist der Vorstand auch ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen und/oder zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind; der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung unter Nachweis mittels prüffähiger Belege und Aufstellungen geltend gemacht werden.⁵

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind:

- a) ordentliche Mitglieder – natürliche Personen, die mindestens einer Abteilung angehören
- b) außerordentliche Mitglieder – natürliche und juristische Personen,⁶ die nur Mitglied des Hauptvereins sind und keiner Abteilung angehören. tus|fit ist keine Abteilung (vergl. § 17 Nr.1).
- c) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmeantrag ist auf dem dafür vorgesehenen Vordruck schriftlich an den Verein zu richten. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt. Die gesetzlichen Vertreter

1 Modernere Formulierung mit Fokus auf Sport- und Jugendförderung – andere Zwecke sind aber nicht kategorisch ausgeschlossen.

2 Nicht-wettbewerblichem Sport und wachsender Bedeutung von Rehasport wird Rechnung getragen.

3 Der Begriff der Rasse findet sich auch bei der DOSB-Mustersatzung, hier wird aber mit einfachen Worten unerwünschte Diskriminierung etwas breiter gefasst und vollständig abgedeckt.

4 Neue Worte erweitern Zielsetzung des Vereins um sinnvolle und an Bedeutung zunehmende Aspekte.

5 Anwaltlicher Ratschlag, deckt Vergütung aller Eventualitäten, Ehrenamts-pauschale ab.

6 Abteilungsmitglieder sind stimmberechtigt in ihren Abteilungs-versammlungen und in der Mitgliederversammlung.

verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.

2. Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Verein bewerben, werden nur aufgenommen, wenn sie die Grundsätze des Vereins unterstützen und die Satzung und die Ordnungen des Vereins anerkennen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit der zuständigen Abteilung nach freiem Ermessen. Der Vorstand kann diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme.

§ 6 Ehrungen und Ehrenmitgliedschaft

1. Der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft.
2. Zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden können auf Vorschlag des Vorstandes oder des Ältestenrates Personen ernannt werden, die sich langjährig um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch den Hauptausschuss.⁷

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Für ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende endet die Mitgliedschaft durch
 - a) Austritt
 - b) Streichung von der Mitgliederliste⁸
 - c) Ausschluss
 - d) Tod
 - e) Auflösung des Vereins.
2. Für außerordentliche Mitglieder endet die Mitgliedschaft durch
 - a) Austritt
 - b) Streichung von der Mitgliederliste⁹
 - c) Ausschluss
 - d) Beendigung der juristischen Person o. Ä.
 - e) Auflösung des Vereins.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte als Mitglied am und im Verein.
4. Der Austritt erfolgt in Textform (siehe § 22 Nr. 1) gegenüber dem Vorstand, vertreten durch die Mitgliederverwaltung, und ist mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen jeweils zum Quartalsende möglich. Austrittserklärungen müssen eigenhändig, bei Minderjährigen von einem gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen gemäß der Satzung in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.¹⁰

⁷ Durch diese Formulierung wird das Thema Ehrenmitgliedschaft deutlicher dem Hauptausschuss zugewiesen, praktisch ändert sich nichts.

⁸ Einzige Handhabe – bisherig nicht möglich – gegen stark säumige Mitglieder ohne aufwändiges Sanktionsverfahren einzuführen.

⁹ Einzige Handhabe – bisherig nicht möglich – gegen stark säumige Mitglieder, ohne aufwändiges Sanktionsverfahren einzuführen.

¹⁰ Handhabe gegen stark säumige Mitglieder, siehe § 7 Nrn. 1. und 2 jeweils b).

6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Ältestenrates aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Ausschlussgründe sind unter § 9 Nr. 1e) aufgeführt, das Verfahren ist in § 16 geregelt.¹¹
7. Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds an den Verein müssen binnen vier Wochen nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich per Einschreiben dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Aktivitäten des Vereins teilzunehmen. Voraussetzung für eine Teilnahme an den Aktivitäten der Abteilungen ist eine ordnungsgemäße Anmeldung in den betreffenden Abteilungen. Die Mitglieder haben sich der Ordnung des Übungs- und Spielbetriebs anzupassen. Die Rechte des Mitglieds sind nicht übertragbar.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein in der Mitgliederversammlung sowie den Abteilungsversammlungen teilzunehmen.¹²
 - a) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende besitzen Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
 - b) Für Mitglieder, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, wird das Stimmrecht durch einen gesetzlichen Vertretungsberechtigten wahrgenommen.
3. Alle volljährigen und geschäftsfähigen ordentlichen Mitglieder des Vereins sind wählbar. Ausnahmen von der Volljährigkeit gelten für die Vertreter gemäß der Jugendordnung.
4. Außerordentlichen Mitgliedern steht kein Stimmrecht zu. Sie können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.¹³
5. Das Mitglied verpflichtet sich
 - a) die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane in der jeweils geltenden Fassung zu befolgen
 - b) die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht
 - c) als Angehöriger einer Abteilung, die in § 2 Nr. 9 Satz 3 genannten fachlichen Vorgaben anzuerkennen und zu befolgen.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen in Textform zu informieren. Dazu zählt insbesondere die Mitteilung von
 - a) Änderungen der Anschrift oder der E-Mail-Adresse
 - b) persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind

Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ersatz verpflichtet.

8. Die Mitglieder haben finanzielle Beiträge gemäß § 11 zu erbringen. Sie können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Dienstleistungen (z. B. Arbeitsdiensten) für den Verein und durch Beschluss der Abteilungsversammlung zu Dienstleistungen für die Abteilung sowie jeweils ersatzweise zu entsprechenden finanziellen Leistungen verpflichtet werden. Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
9. Die außerordentlichen Mitglieder sind nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse berechtigt, bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

¹¹ Auslagerung der Gründe eines Ausschlusses.

¹² Betonung des Partizipationscharakters im Verein.

¹³ Nach vorne genommen aus ehemaligem § 12 zur thematischen Stringenz und einfacheren Findung.

§ 9 Maßregelungen

1. Der Verein kann ein Mitglied, das schuldhaft gegen die Satzung, die Ordnungen oder gegen Beschlüsse eines Vereinsorgans verstoßen hat, das sonst schuldhaft ihm gegenüber dem Verein obliegende Verpflichtungen verletzte, das sich eines unsportlichen Verhaltens schuldig machte oder den Interessen des Vereins zuwider handelte mit einer oder mehreren der folgenden Maßnahmen belegen:¹⁴
 - a) schriftliche Missbilligung
 - b) Geldbuße bis zu 200 € für das einzelne Vergehen
 - c) zeitlich bis zur Höchstdauer von 3 Jahren begrenztes Platzverbot, Amts- und Funktionsverbot, Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins oder sonstige Sperren
 - d) Verlust aller oder bestimmter Vereinsämter
 - e) Ausschluss gemäß § 7 Nr. 6 bei vereinschädigendem Verhalten
2. Das Verfahren ist in § 16 geregelt.
3. Die Strafbestimmungen der Sportverbände bleiben von diesen Satzungsbestimmungen unberührt.

§ 10 Datenschutz¹⁵

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der EU-Datenschutz- Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), personenbezogene Daten der Vereinsmitglieder erhoben, gespeichert, verarbeitet und, soweit nötig, übermittelt. Es ist untersagt, diese Daten zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
2. Der tus Stuttgart nimmt alle für die Mitgliedschaft im Verein maßgeblichen Daten wie Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, Eintrittsdatum, Abteilung(en), Bankverbindung, gegebenenfalls auch Name und Anschrift der Vertretungsberechtigten bei Aufnahme des Mitglieds auf. Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Diese Daten werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert und durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt.
3. Alle weiteren Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur dann verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks notwendig beziehungsweise nützlich sind (z. B. Telefon-/ Faxnummer, E-Mail-Adresse; bei Amtsinhabern das Amt, der Amtsbeginn, das Amtsende) und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht. Nr. 2 Satz 4 gilt entsprechend.
4. Der Verein ist durch seine Mitgliedschaft im WLSB und in weiteren Fachverbänden verpflichtet, seine Mitglieder jeweils an diese zu melden. Übermittelt werden dabei insbesondere Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer. Gegebenenfalls werden bei Mitgliedern mit besonderen Funktionen zusätzlich notwendige Daten übermittelt. Im Rahmen von Liga-Spielen, Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verein entsprechend Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Fachverbände.
5. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten

- b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke, für die sie erhoben und gespeichert wurden, nicht mehr notwendig sind
 - e) Herausgabe seiner Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format.
6. Der Vorstand bestellt einen Datenschutzbeauftragten.

§ 11 Beiträge, Gebühren und Umlagen

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern nach Beschluss der Mitgliederversammlung
 - a) Aufnahmegebühren
 - b) Mitgliedsbeiträge
 - c) Dienstleistungen (z. B. Arbeitsdienste)
 - d) vorübergehende Umlagen bis zu einer jährlichen Höchstgrenze des Dreifachen eines Jahresbeitrages, wenn sie zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig sind.Einzelheiten regelt die Finanzordnung.
2. Die Abteilungen können über die Regelung in Nr. 1 hinaus Beiträge, Gebühren und Umlagen für ihre Abteilungsmitglieder festsetzen. Diese werden vom Verein eingezogen. Ausnahmen sind nach § 16 Nr. 8 möglich.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen und für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zum Fälligkeitszeitpunkt zu sorgen.
4. Bei minderjährigen oder geschäftsunfähigen Mitgliedern haften deren Vertretungsberechtigte für die Beitragspflichten des Mitglieds als Gesamtschuldner.
5. Minderjährige Vereinsmitglieder gelten mit Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder; ab dem Folgequartal wird der entsprechende Beitrag berechnet. Sie werden darüber vom Verein benachrichtigt. Erfolgt darauf keine Mitteilung über eine Änderung der Bankverbindung, wird das SEPA- Lastschriftmandat der bestehenden Mitgliedschaft übernommen. Abweichend von § 7 Abs. 4 besteht innerhalb der drei Monate ab Benachrichtigung das Recht, die Mitgliedschaft in Textform fristlos zu kündigen.
6. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zu den in Nr. 1 und Nr. 2 genannten Leistungen befreit.
7. Werden Beiträge, Gebühren oder Umlagen von kommunalen Einrichtungen oder freien Trägern geleistet, entfallen die Verpflichtungen nach Nr. 3. Ebenso kann der Vorstand auf Antrag Ausnahmen von den festgesetzten finanziellen Leistungen, Kürzungen dieser Leistungen, Änderungen der Fälligkeit sowie von den Verpflichtungen in Nr. 3 zulassen.¹⁶

§ 12 Vereinsorgane und Haftung der Organmitglieder¹⁷

1. Die Organe des tus Stuttgart sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Hauptausschuss
 - d) der Ältestenrat.
2. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese

¹⁴ Bisherige Sanktionen zu undifferenziert.

¹⁵ Wird mittlerweile in die Satzung aufgenommen.

¹⁶ Praxis und somit wichtige Kodifizierung.

¹⁷ Haftung und gängige Praxis und Schutz der Ehrenamtler in die Satzung aufgenommen.

gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter. Der Verein schließt zu seinen Lasten eine Organhaftpflichtversicherung für den Vorstand ab.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist insbesondere zuständig für
 - a) die Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder sowie der Jahresabschlüsse
 - b) die Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer und der vom Vorstand eingesetzten Steuerprüfer¹⁸
 - c) die Genehmigung der Jahresabschlüsse
 - d) die Entlastung des Vorstands
 - e) die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
 - f) die Wahl und Abwahl von Ältestenräten
 - g) die Vorlage der Haushaltspläne aktualisiert für das laufende und für die beiden Folgejahre
 - h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - i) die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins außer der Jugendordnung auf Vorschlag des Hauptausschusses
 - j) die Beschlussfassung über Beiträge, Gebühren, Umlagen, Dienstleistungspflichten sowie weitere vorliegende Anträge
 - k) die Beschlussfassung über Erwerb und Veräußerung von Liegenschaften sowie über Verpflichtungen ab einem Gesamtvolumen von 100000 €, sofern diese von einem genehmigten Haushaltsplan nicht erfasst sind
 - l) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Eine Mitgliederversammlung findet immer in geraden Jahren in der Regel in der ersten Jahreshälfte statt. Die Mitgliederversammlung ist ferner innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand oder
 - b) der Hauptausschuss mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen oder
 - c) 5 % der ordentlichen Mitglieder beantragen – maßgebend für die Mitgliederzahl ist die aktuelle WLSB-Bestandsmeldung.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch einen der Stellvertretenden Vorsitzenden. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung unter Angabe der Tagesordnung in der Vereinszeitung, die jedem Vereinsmitglied, gegebenenfalls als Sonderausgabe, zugeschiedt wird. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen. Es müssen der Tagesordnung beigelegt werden:
 - a) die Berichte der Vorstandsmitglieder mit den Jahresabschlüssen der beiden Vorjahre
 - b) die Berichte der Kassenprüfer und der vom Vorstand eingesetzten Steuerprüfer
 - c) gegebenenfalls Anträge auf Satzungsänderung
 - d) gegebenenfalls sonstige Anträge
4. Anträge der Mitglieder auf Änderung der Satzung und auf Aufnahme von Tagesordnungspunkten müssen spätestens bis zum Ende des der Mitgliederversammlung vorangehenden Geschäftsjahres mit Begründung auf der Geschäftsstelle des Vereins in Textform eingegangen sein.
5. Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung, die ohne Verschulden nicht nach Nr. 4 rechtzeitig eingereicht werden konnten (Dringlichkeitsanträge), müssen spätestens 2 Wochen vor der Versammlung auf der Geschäftsstelle in Textform eingegangen sein. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt und können nicht Gegenstand der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sein. Fristgerecht
6. In der Mitgliederversammlung können Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung, die ohne Verschulden nicht in der Frist nach Nr. 5 eingereicht werden konnten, nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen angenommen werden. Unter solchen Tagesordnungspunkten können keine Beschlüsse gefasst und dementsprechend auch keine Wahlen durchgeführt werden.
7. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Ersten Vorsitzenden, einem der Stellvertretenden Vorsitzenden oder einen von der Versammlung gewählten Versammlungsleiter.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt offen, es sei denn, ein Antrag auf geheime Abstimmung wird angenommen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder.
9. Wahlen werden geheim vorgenommen, es sei denn, einer offenen Wahl wird von keinem der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder widersprochen. Zu einer Wahl ist die

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

¹⁸ Die langjährige Praxis vergangener und jetziger Vorstände wird nun in der Satzung auch beschrieben.

Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stehen mehrere Bewerber zur Wahl, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand repräsentiert den Verein im Sinne des § 26 BGB. Ihm obliegt die Festigung des Ansehens des Vereins, der Ausbau der Beziehungen und Verbindungen und die Pflege der Kontakte im öffentlichen Leben.
2. Der Vorstand setzt sich aus mindestens zwei und bis zu vier Personen zusammen, dem Ersten Vorsitzenden und bis zu drei gleichberechtigten Stellvertretenden Vorsitzenden. Er wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleibt bis zu Neuwahlen im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, beruft der Hauptausschuss zeitnah einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Per Beschluss kann der Hauptausschuss auf eine Nachfolge verzichten.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er erledigt mit Unterstützung einer Geschäftsstelle sowie weiterer Mitarbeiter des Vereins insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens
 - b) die laufenden Vereinsangelegenheiten
 - c) die Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern
 - d) die Vorbereitung des Haushaltsplans
 - e) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
 - f) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - g) Ehrungen vorzuschlagen
 - h) die Durchsetzung der Ordnungen
 - i) die Wahrnehmung der in den Ordnungen an ihn übertragenen Aufgaben
3. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen in eigener Abstimmung eine Arbeitsteilung nach Ressorts und gegebenenfalls nach Abteilungen vor. Zur Bewältigung besonderer Vereinsaufgaben kann der Vorstand fachlich versierte Personen heranziehen beziehungsweise Arbeitsgruppen bilden.
4. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, zu denen mit angemessener Frist in Textform, in dringenden Fällen mündlich, unter Angabe der Tagesordnung eingeladen wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Erste Vorsitzende und ein weiterer Stellvertretender Vorsitzender oder zwei Drittel der Vorstandsmitglieder teilnehmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Ersten Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Der Vorstand kann mündlich oder im Umlaufverfahren in Textform beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussregelung erklären. Nr. 5 ist entsprechend anzuwenden.

7. Vorstandsmitglieder sind berechtigt, den Sitzungen der Ausschüsse und Abteilungen beizuwohnen, jederzeit Einblick in deren Tätigkeit zu nehmen und Auskünfte zu verlangen. Der Vorstand hat das Recht, die Führung der Geschäfte der Abteilungen zu überwachen.

§ 15 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes
 - b) allen Abteilungsleitern
 - c) dem entsprechend der Jugendordnung gewählten Jugendvertreter.
2. Der Hauptausschuss kann Ältestenräte und Vertreter von Vereinsgruppen und Vereinskursen, die keiner Abteilung angehören, mit beratender Stimme zur Sitzung des Hauptausschusses hinzuziehen.
3. Dem Hauptausschuss obliegt
 - a) die Wahrnehmung der Gesamtbelange des Vereins und der Abteilungen
 - b) die Überwachung der Vorstandstätigkeit beziehungsweise der Tätigkeit der Geschäftsstelle in Übereinstimmung mit der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) die Auflösung einer Abteilung mit einer Zweidrittelmehrheit der teilnehmenden Stimmberechtigten (gemäß § 15 Nr. 1) in Übereinstimmung mit § 17 Nr. 9
 - d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
 - e) die Beschlussfassung der Vorlage von Ordnungen an die Mitgliederversammlung
 - f) die Überprüfung der Jugendordnung auf Satzungskonformität
 - g) die Berufung eines Nachfolgers für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied in Übereinstimmung mit § 14 Nr. 2
 - h) die Berufung eines Nachfolgers für einen ausgeschiedenen Ältestenrat in Übereinstimmung mit § 16 Nr. 1
 - i) die Wahrnehmung der in den Ordnungen an ihn übertragenen Aufgaben.
4. Der Hauptausschuss ist durch den Vorstand mindestens viermal im Jahr einzuberufen. Bei Zustimmung durch zwei Drittel seiner Mitglieder kann der Hauptausschuss ebenfalls eine Sitzung einberufen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Stimmberechtigten. In der Regel führt der Erste Vorsitzende die Sitzungen.
5. Der Hauptausschuss kann zur Bewältigung besonderer Vereinsaufgaben Arbeitsgruppen bilden, zu welchen fachlich versierte Personen herangezogen werden sollen.

§ 16 Ältestenrat¹⁹

1. Der Ältestenrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die fünf Jahre dem Verein angehört haben müssen. Die Ältestenräte haben das dreißigste Lebensjahr vollendet und sind weder Teil des Vorstandes noch einer Abteilungsleitung. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt und bleiben bis zu ihrem Ausscheiden im Amt. Scheidet ein Ältestenrat vorzeitig aus, beruft der Hauptausschuss zeitnah einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Per Beschluss kann der Hauptausschuss auf eine Nachfolge verzichten. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte den Ratsvorsitzenden und den Stellvertretenden Ratsvorsitzenden.
2. Der Ältestenrat handelt unabhängig und frei von Weisungen anderer Organe. Seine Aufgabe ist es,
 - a) den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten des Vereins zu beraten
 - b) Schlichtungsverfahren bei Streitigkeiten unter und mit Mitgliedern, Abteilungen und Ausschüssen durchzuführen

¹⁹ Zusammenlegung des Ehrenrats und des Verwaltungsrats zu einem Gremium prominenterer Bedeutung, um dem heutigen Mangel an Ehrenamtlern entgegenzuwirken und alle Aufgaben der bisherigen Gremien wieder wahrnehmbar zu machen (zum Beispiel die wichtige Schlichtungsfunktion des seit langem nicht gewählten Ehrenrats).

- c) Disziplinarverfahren bei Verstößen nach § 9 durchzuführen
 - d) Ehrungen vorzuschlagen
 - e) die in den Ordnungen an ihn übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.
3. Der ordentliche Rechtsweg in Vereinsangelegenheiten von Organen, Ausschüssen und Mitgliedern gegen andere Organe, Ausschüsse und Mitglieder kann erst dann beschritten werden, wenn der Ältestenrat
 - a) schriftlich unterrichtet wurde und
 - b) sich als nicht zuständig erklärt oder
 - c) den in Nr. 5 beschriebenen Verfahrensweg als nicht gangbar erklärt oder
 - d) das Verfahren nach vier Monaten nicht abgeschlossen hat.
 4. Der Ältestenrat wird in den Fällen der Nr. 2 b) und c) auf schriftlichen, mit Begründung versehenem Antrag eines Organs oder eines Betroffenen in einem Verfahren tätig. Ältestenräte, die nicht verfügbar sind oder in Interessenkonflikte geraten, ziehen sich für das betreffende Verfahren aus dem Ältestenrat zurück.
 5. Der Ältestenrat bestimmt sein Verfahren sowie seine Entscheidung nach den Prinzipien der Gleichheit, Gerechtigkeit und Fairness und handelt und entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Er wirkt in jedem Stadium des Verfahrens auf eine einvernehmliche Beendigung hin und kann
 - a) vor einer Verhandlung schriftliche Erklärungen einfordern und dafür Fristen setzen
 - b) Maßnahmen anordnen und dafür Fristen setzen
 - c) das persönliche Erscheinen von Verfahrensbeteiligten anordnen
 - d) Zeugen und Sachverständige vorladen, auf die sich eine Partei bezogen hat
 - e) unentschuldigte Verstöße gegen seine Anordnungen gemäß § 9 ahnden
 - f) in Streitigkeiten und Streitfällen einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten
 - g) das Scheitern eines Schlichtungsversuchs verkünden.
 6. Der Ältestenrat entscheidet in seinen Verfahren allein und endgültig.
 7. Der Ältestenrat trifft sich mindestens einmal jährlich, um sich abzustimmen und um die in Nr. 2 a) und e) genannten Belange zu beraten.

§ 17 Abteilungen

1. Die im Verein betriebenen Sportarten sind in Abteilungen organisiert. Im Bedarfsfall werden Abteilungen durch Beschluss des Vorstands gegründet. Das tuis|fit, der Kindergarten, tuis|kids sind keine Abteilungen des Vereins.
2. Die Organe der Abteilungen sind in Abteilungsangelegenheiten:
 - a) die Abteilungsversammlung
 - b) die Abteilungsleitung²⁰
3. Abteilungen sind unselbständige und nicht-rechtsfähige Untergliederungen des Vereins.
4. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten unter Berücksichtigung der Finanzordnung sowie des Gesamtinteresses des Vereins selbst, soweit in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist. Sie verwalten sich im Rahmen der Satzung. Soweit besondere Regelungen erforderlich sind, können diese in einer eigenen Abteilungsordnung festgelegt werden, welche vom Vorstand genehmigt werden muss.
5. Die Mitglieder der Abteilungen wählen in Abteilungsversammlungen einen Abteilungsleiter und gegebenenfalls noch weitere Funktionsträger, die gemeinsam die Abteilungsleitung bilden. Dies sind keine satzungsmäßig berufenen Vertreter des Vereins. Ihnen stehen weder neben noch anstelle des Vorstandes irgendwelche Vertretungsrechte des Vereins zu.

²⁰ Zur thematischen Bindung und der Bedeutung gemäß untergeordnet aus ehemaligem § 10 Nr. 2 hierhin verlagert.

- Bevollmächtigungen sind jedoch durch Bestimmungen in der Finanzordnung oder für einzelne Aufgaben möglich.
6. Zur Bewältigung ihrer besonderen Aufgaben können die Abteilungen eigene Ausschüsse bilden.
 7. Beschlüsse der Abteilungen, die den Verein verpflichten, sind außerhalb der Maßgabe der Finanzordnung ohne Zustimmung des Vorstands ungültig.
 8. Mit Zustimmung des Vereinsvorstandes können die Abteilungen ihre Abteilungsbeiträge, -gebühren und -umlagen selbst einziehen und verwalten. Die Zustimmung kann jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen werden, insbesondere bei Verstoß gegen die Finanzordnung.
 9. Die Auflösung einer Abteilung obliegt dem Hauptausschuss gemäß § 15 Nr. 3 c). Die Auflösung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Hauptausschusssitzung genannt sein. Der betreffenden Abteilung muss die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 18 Jugendvertretung²¹

Die Belange der Vereinsjugend sind in einer Jugendordnung geregelt.²²

§ 19 Kassenprüfer²³

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern mindestens zwei fachlich geeignete Kassenprüfer, die weder Teil des Vorstands noch einer Abteilungsleitung sind.
2. Die Kassenprüfer haben die Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Kassenführung zu überprüfen und greifen dafür auch auf die Berichte der vom Vorstand eingesetzten Steuerprüfer zu. Darüber hinaus prüfen sie auf Basis der Haushaltspläne aktualisiert für das laufende und für das Vorjahr den Einsatz der Mittel im Sinne des Vereins. Auf Anordnung des Vorstandes sind sie auch berechtigt, die Kassen der Abteilungen zu überprüfen. Sie haben einen schriftlichen Bericht zu verfassen, der von ihnen auf der Mitgliederversammlung vorgestellt wird.
3. Zusätzlich zu den Berichten in § 13 b) kann der Vorstand beispielsweise vor einer anstehenden Prüfung der Gemeinnützigkeit die Testierung des Jahresabschlusses in Auftrag geben.

§ 20 Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine
 - a) Finanzordnung
 - b) Jugendordnung
2. Der Vorstand und der Hauptausschuss können sich eine Geschäftsordnung geben.
3. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf eine Ehrenordnung erlassen.
4. Die in Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 aufgeführten Ordnungen gelten nicht als Satzung im Sinne des § 25 BGB.

§ 21 Textform, Protokolle, Bekanntmachungen²⁴

1. Für Bekanntmachungen, Einladungen und andere Erklärungen genügt, sofern nichts anderes bestimmt ist, die Textform.

²¹ Umbenennung, da dieses Thema nicht nur die Jugendordnung umfassen muss und thematisch auch vom Paragraphen 20 Ordnungen abgetrennt wird.

²² Jugendordnung ist nun konzipiert.

²³ Veränderte Bezeichnung entspricht der Praxis einer allgemeinen Überwachung durch gewählte Mitglieder und detaillierte Rechnungsprüfung durch Steuerberater.

²⁴ Neuer Paragraph, um Partizipation zu erleichtern und Transparenz zu fördern; Verfahrensweisen der Praxis werden kodifiziert.

2. Über die Mitgliederversammlung, die Sitzungen des Hauptausschusses und des Ältestenrates sind Protokolle anzufertigen. Diese werden vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer abgezeichnet und auf der Geschäftsstelle verwahrt.
3. Außerhalb der Protokolle gefasste Beschlüsse, die die Satzung, Ordnungen, oder anderweitig Mitglieder unmittelbar betreffen, werden dokumentiert und auf der Geschäftsstelle verwahrt.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen werden Dritten gegenüber mit Eintragung ins Vereinsregister wirksam; im Innenverhältnis binden sie ab Beschlussfassung. Alle anderen Beschlüsse treten mit der Beschlussfassung in Kraft, sofern nicht ein anderer Termin ausdrücklich bestimmt worden ist.
5. Protokolle der Mitgliederversammlung sowie offizielle Bekanntmachungen werden in der Vereinszeitschrift veröffentlicht und auf Nachfrage an Mitglieder mit an der Mitgliederversammlung protokolliertem Redebeitrag versandt, die ihre E-Mail-Adresse hinterlegt haben.²⁵

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ beschlossen werden. Die Einberufung dieser Versammlung durch den Vorstand setzt voraus, dass sie vom Hauptausschuss mit einer Dreiviertelmehrheit der teilnehmenden Stimmberechtigten beschlossen wurde.
2. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Dreiviertelmehrheit der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Erste Vorsitzende und einer der Stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Stuttgart zur Verwendung ausschließlich im Sinne des § 2 Nr. 2 im Bereich der Sportvereine auf der Waldau.²⁶

§ 23 Wirksamkeit und Gerichtsstand

1. Die Wirksamkeit der Satzung bleibt von einzelnen unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen der Satzung in ihren übrigen Teilen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen treten Regelungen in Kraft, deren Wirkungen den Aufgaben und dem Zweck des Vereins am ehesten entsprechen.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Stuttgart.

§ 24 Inkrafttreten²⁷

Die Satzung ist am 09.11.1973 von der ordentlichen Mitgliederversammlung genehmigt und vom Registergericht am 02.05.1974 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter VR 3030 eingetragen worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister

²⁵ Transparenzförderung und Anpassung an bisherige Verfahrensweise und Rechtsprechung.

²⁶ Sortierung und bessere Übersichtlichkeit des bisherigen § 20.

²⁷ Neusortierung der bisherigen §§ 21 und 22 für bessere thematische Stringenz und das Setzen der Beschluss- und Eintragungsdaten ans Ende der neuen Satzung.

in Kraft. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung und der Ordnungen und solche Änderungen, die das Registergericht für die Eintragung der Satzung für erforderlich hält, zu beschließen und zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Über diese Änderungen hat der Vorstand die Mitglieder auf der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.²⁸ Diese Satzung wurde geändert durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom:

- 26.03.1976, eingetragen am 10.07.1976
- 19.03.1982, eingetragen am 15.07.1982
- 23.03.1988, eingetragen am 11.08.1988
- 21.03.1989, eingetragen am 28.09.1989
- 19.03.1991, eingetragen am 02.08.1991
- 07.07.2000, eingetragen am 15.11.2000
- 06.05.2003, eingetragen am 09.09.2003.

²⁸ Sinnvolle Einfügung, um Änderungen (auch auf amtliches Drängen) vornehmen zu können.

JUGENDORDNUNG DES TURN- UND SPORTBUND STUTTGART 1867 E.V.

Die Ordnung in der vorliegenden Formulierung gilt für alle ungeachtet des Geschlechts.

§ 1 Vereinsjugend

1. Alle Mitglieder des tus Stuttgart 1867 e.V. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr bilden die Vereinsjugend.
2. Gehören Mitglieder einer Abteilung der Vereinsjugend an, so bilden diese die Abteilungsjugend.

§ 2 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder der Vereinsjugend, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimmrecht bezüglich der durch die Jugendordnung ermöglichten Wahlen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Delegierten der Abteilungsjugend müssen das 12. Lebensjahr vollendet haben.
3. Der Jugendvertreter und seine Stellvertreter sowie die Jugendwarte müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben.

§ 3 Organe

Die Organe der Vereinsjugend sind

- a) die Jugendversammlung
- b) der Jugendausschuss.

§ 4 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend und findet einmal jährlich statt. Der Verein stellt gegebenenfalls die Räumlichkeiten zur Verfügung.
2. Besitzt eine Abteilung eine Abteilungsjugend, entsendet die Abteilung zwei Delegierte aus dieser Abteilungsjugend in die Jugendversammlung.
3. Die Jugendversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - a) Entgegennahme des Berichts des Jugendausschusses
 - b) Wahl des Jugendausschusses
 - c) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - d) Beschlussfassung über eine vom Hauptausschuss überprüfte Jugendordnung
 - e) Organisation von Jugendveranstaltungen
 - f) Festlegung von Grundsätzen der Vereinsjugendarbeit
 - g) Entsendung von Delegierten zu Jugendtagungen der Verbände o.ä.
4. Beschlüsse der Jugendversammlung gelten nur bei Protokollierung gemäß § 20 Nr. 3 der Satzung.

§ 5 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss beruft sich mindestens dreimal im Jahr ein. Der Verein stellt gegebenenfalls die Räumlichkeiten zur Verfügung.
2. Der Jugendausschuss setzt sich aus mindestens zwei und bis zu vier Personen zusammen, dem Jugendvertreter und bis zu drei gleichberechtigten Stellvertretern, die der Vereinsjugend angehören.
3. Der Jugendausschuss nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - a) Vertretung der Interessen der Vereinsjugend
 - b) Förderung der Willensbildung der Vereinsjugend
 - c) Teilnahme am Hauptausschuss durch den Jugendvertreter
 - d) Vorlage einer Jugendordnung an die Jugendversammlung

§ 6 Abteilungsjugend

1. Soweit die Wahl eines Jugendwarts in der Abteilung erfolgt, koordiniert dieser die Jugendarbeit in Abstimmung mit der Abteilungsleitung und den Trainern und ermutigt die Abteilungsjugend zu selbständiger Organisation, vorrangig als eigenständiges Gremium. Der Jugendwart kann nicht zu gleicher Zeit Delegierter der Abteilungsjugend sein.
2. Hat sich die Abteilungsjugend als Gremium organisiert, so bestimmt sie darin selbständig aus ihrer Mitte die zwei Delegierten gemäß § 4 Nr. 2.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung ist am ... von der Jugendversammlung verabschiedet worden.¹

¹ Die Jugendordnung MUSS im Sinne der Partizipation und Förderung derselben von der Jugendversammlung verabschiedet werden. Die Ordnung hier ist also vorerst ein möglicher Ausgangspunkt.

FINANZORDNUNG DES TURN- UND SPORTBUND STUTTGART 1867 E.V.

Die Ordnung in der vorliegenden Formulierung gilt für alle ungeachtet des Geschlechts.

§ 1 Allgemeines zur Finanzordnung

- Die Mitgliederversammlung, die gemäß Satzung § 12 Nr. 1 i) allein beschließt, ist verpflichtet, Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen so festzulegen, dass der wirtschaftliche Bestand des Vereins vorausschauend gesichert ist.
- Auf der Mitgliederversammlung beschlossene Änderungen der Beiträge, Gebühren und Umlagen gelten als Beschluss zur Änderung oder Beschluss zur Hinzufügung einer entsprechenden Klausel und somit Neufassung der Finanzordnung.

§ 2 Mitgliedschaft

- Im tus gibt es folgende ordentliche Mitgliedschaften des Hauptvereins:

A-Mitglied (102 €)	Erwachsener	
B-Mitglied (66 €)	Partner	Gleicher Haushalt
	Rentner	Ab 67 Jahren, vorher mit Nachweis möglich
	Auszubildende	Bis 27 Jahre, Nachweis erforderlich
	Schwerbehinderte	Vorlage des Schwerbehindertenausweises
	Alleinerziehende	Jährlicher Nachweis
	Übungsleiter und Schiedsrichter	Meldung über den WLSB beim tus
	Passive	
C-Mitglied (54 €)	Kinder und Jugendliche	Bis 18 Jahre
	Schüler und Studenten in Vollzeit	Bis 27 Jahre, Nachweis erforderlich
	FSJ-ler	Bis 27 Jahre, Nachweis erforderlich
D-Mitglied (162 €)	Familie	Ein Haushalt bestehend aus einem Elternteil, seinem Partner und mindestens einer als C-Mitglied qualifizierenden Person
		Ein Alleinerziehender mit mindestens zwei als C-Mitglieder qualifizierenden Personen

- Mitgliedsbeiträge sind jährlich bis spätestens 28. Februar des betreffenden Kalenderjahres zu bezahlen. Für Mitglieder, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, ermäßigt sich der Hauptvereinsbeitrag um 6 € pro Jahr. Die Abbuchung erfolgt ab 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres. Neueintretende Mitglieder zahlen den Mitgliedsbeitrag zeitanteilig nach Kalendertagen. Die Abteilungsbeiträge fließen ausschließlich der Abteilungskasse zu.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein die benötigten Bescheinigungen im entsprechenden Turnus zukommen zu lassen und über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Beispiele dafür sind: Anschrift, Bankverbindung, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Rentenbezug, Schwerbehindertenausweis, Schul- oder Ausbildungsbescheinigung, Studienbescheinigung, Nachweis des FSJ, Schiedsrichter- oder Übungsleiterlizenz, Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Haushalt, Auflösung des Haushalts, Wechsel zwischen aktiver und passiver Mitgliedschaft. Bei Änderung der Mitgliedschaft wird ab dem Folgequartal der entsprechende Beitrag berechnet.

Erfolgt nach Aufforderung keine Vorlage des Nachweises wird die Mitgliedschaft auf eine A-Mitgliedschaft umgestellt. Eine rückwirkende Änderung wird ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand gemäß § 10 Nr. 7 Satz 2 der Satzung.

§ 3 Weitere Vereinsangebote

- Die Gebühren für alle nicht-abteilungsgebundenen Angebote (z.B. tus|fit, tus|kids, Sportkindergarten, Kurse, Sauna u.Ä.) legt der Vorstand des Hauptvereins fest. Sie sind entgegen dem Mitgliedsbeitrag des Hauptvereins nicht zustimmungspflichtig durch die Mitgliederversammlung.

§ 4 Dienstleistungen, Aufnahmegebühren und Umlagen

- Dienstleistungen (z.B. Arbeitsdienste) für den Hauptverein sind derzeit nicht in Kraft. Sie können gemäß § 12 Nr. 1 i) der Satzung in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Aufnahmegebühren für den Hauptverein sind derzeit nicht in Kraft. Sie können gemäß § 12 Nr. 1 i) der Satzung in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Umlagen für den Hauptverein sind derzeit nicht in Kraft. Sie können gemäß § 12 Nr. 1 i) der Satzung in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Beiträge, Gebühren und Umlagen in den Abteilungen werden gemäß § 10 Nr. 2 der Satzung festgesetzt.

§ 5 Verwaltung der Finanzmittel

- Der Zahlungsverkehr wird über die Vereinshauptkonten und die Abteilungskonten grundsätzlich bargeldlos abgewickelt.
- Die Verfügungsberechtigung über die Vereinskonten liegt beim geschäftsführenden Vorstand.
- Für kleinere Bargeschäfte unterhält der Verein eine Hauptbar-kasse und gegebenenfalls Abteilungsbarkassen (siehe § 9 Nr. 3).
- Die Buchhaltung des Vereins verwaltet die Vereinshauptkonten und berichtet dem Vorstand über die finanziellen Gegebenheiten.
- Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen werden von den Abteilungskassiers verbucht.
- Sonderkonten bzw. Sonderkassen (zum Beispiel bei Großveranstaltungen) können mit zeitlicher Befristung und in Ausnahmefällen vom Vorstand auf Antrag genehmigt werden. Die Auflösung der Sonderkonten muss in diesen Fällen spätestens zwei Monate nach Wegfall des Grundes erfolgen.
- Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, den Verwendungszweck und gegebenenfalls die Umsatzsteuer enthalten.
- Bei Gesamtabrechnungen muss auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
- Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrages muss der sachlich Zuständige die Korrektheit der Ausgabe durch seine Unterschrift bestätigen.
- Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es dem Vorstand gestattet, Vorschüsse in angemessener Höhe zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens vier Wochen nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

§ 6 Inventarisierung

- Für angeschaffte und zugewendete Vereins- und Vermögenswerte ist ein Inventarverzeichnis anzulegen. Sie sind Eigentum

des Vereins. In das Inventarverzeichnis sind alle Gegenstände aufzunehmen, deren Wert oberhalb von 800 € liegt und die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.

2. Das Inventarverzeichnis muss folgende Daten enthalten: Anschaffungsdatum, Bezeichnung des Gegenstandes, Anschaffungs- und Zeitwert, beschaffende Abteilung, Aufbewahrungsort. Gegenstände, die ausgesondert werden, sind mit einer kurzen Begründung anzuzeigen.
3. Von den Abteilungen benötigte Gegenstände, die in die Kategorie einer regulären Abschreibung fallen, werden in Abstimmung mit der Buchhaltung des Vereins angeschafft.
4. Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern. Der Erlös muss den Vereinskosten zugeführt werden.
5. Gegenstände werden bei Anschaffungskosten bis 250 € als Betriebsausgabe sofort abgeschrieben, bei Anschaffungskosten von 251 € bis 1000 € als geringwertige Wirtschaftsgüter zusammengefasst und über Poolabschreibung abgeschrieben; bei einem Anschaffungswert von über 1000 € wird eine reguläre Abschreibung durchgeführt.

§ 7 Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand und von den Abteilungen ein Haushaltsplan aufgestellt werden. Der Haushaltsplan muss sich in seinem Aufbau nach dem Kontenplan des Vereins richten.
2. Die Haushaltsplanentwürfe sind bis zum 15. Oktober für das folgende Jahr bei der Geschäftsstelle einzureichen.
3. Wenn Abteilungen entgegen ihrem Haushaltsplan die ihnen zur Verfügung stehenden Finanzmittel in zwei aufeinanderfolgenden Jahren überzogen haben, können sie vom Vorstand angewiesen werden, höhere Abteilungsbeiträge festzusetzen. Generell ist, auch über mehrere Jahre gesehen, ein ausgeglichener Haushalt anzustreben.
4. Folgende Verwaltungsaufgaben des Hauptvereins werden im Haushaltsplan aufgeführt:
 - a. Vergütung voll- und teilzeitbeschäftigter Mitarbeiter und Übungsleiter
 - b. Kosten der Geschäftsstelle, der Haustechnik, der Sportstätten und der Angebote des Hauptvereins (Kindergarten, tus|fit, tus|kids, Rehasport)
 - c. Benutzungsgebühren nicht-vereinseigener Sportstätten
 - d. Betriebs- und Energiekosten- Zuschüsse für langlebige Sportgeräte und Investitionsgüter
 - e. Beiträge an die Fachverbände
 - f. Versicherungen und Steuern
 - g. Aufwendungen für Ehrungen des Hauptvereins
5. Zur Übernahme in den Gesamthaushaltsplan müssen die folgenden von den Abteilungen übernommenen und finanzierten Aufgaben im Abteilungshaushaltsplan enthalten sein:
 - a. Kosten für die Übungsleitervergütung
 - b. Gesellige Abteilungsveranstaltungen
 - c. Trainingslager, Ausflüge und ähnliches
 - d. Kosten für die Durchführung von Wettkämpfen
 - e. Kosten für die Anschaffung von Sportgeräten
 - f. Kosten für die Anschaffung von Sportkleidung
 - g. Fahrgeldentschädigung
 - h. Meldegebühren, Schiedsrichterablässe und Straf gelder
 - i. Spielerspesen
 - j. Werbekosten
 - k. Geschenke

§ 8 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins und seiner Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
2. Der Jahresabschluss für das abgelaufene Jahr wird in der Buchhaltung des Vereins vorbereitet und an einen mit der Aufstellung des Jahresabschlusses beauftragten Steuerberater weitergegeben.

3. Die für die Erstellung des Jahresabschlusses notwendigen Buchungsdaten (alle Einnahmen und Ausgaben) werden der Buchhaltung des Vereins von den Abteilungen digital übermittelt; die Übermittlung erfolgt quartalsweise spätestens zum 30. April für das erste Quartal, zum 31. Juli für das zweite Quartal, zum 31. Oktober des laufenden Jahres für das dritte Quartal und zum 31. Januar des Folgejahres für das vierte Quartal. Die Buchungsbelege der Abteilungen müssen bis zum 28. Februar des Folgejahres nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung der Buchhaltung des Vereins vorgelegt werden und alle Buchungsbelege für das abgelaufene Geschäftsjahr beinhalten.

§ 9 Abteilungskassen

1. Soweit die Wahl eines Kassiers in der Abteilung erfolgt, führt dieser die Abteilungskasse und den Zahlungsverkehr. Ansonsten obliegt diese Verantwortung dem Abteilungsleiter.
2. Der gesamte Zahlungsverkehr wird von der Abteilung über das Abteilungskonto grundsätzlich bargeldlos abgewickelt.
3. Eine Barkasse der Abteilung soll nur bei regelmäßigen Wettkämpfen und Veranstaltungen und daraus folgenden Ticketverkäufen, Startgeldern oder anderen Verkäufen eingerichtet werden. Alle anderen Ausgaben sind bargeldlos über die Konten des Vereins abzuwickeln.
4. Der Verantwortungsbereich des Zahlungsverkehrs kann durch den Kassier auf den Abteilungsleiter übertragen werden.
5. Kompetenzübertragungen des Kassiers sind schriftlich zu dokumentieren.
6. Die Erteilung von Kontovollmachten über Abteilungskonten wird ausschließlich nach Genehmigung des Vorstandes über die Buchhaltung des Vereins abgewickelt.
7. Die Rahmenbedingungen der Abteilungsbuchhaltung (Kontenplan, technische Wege, Software) werden durch die Buchhaltung des Vereins festgelegt.
8. Für Beiträge, (Aufnahme-)Gebühren und Umlagen der Abteilungen gilt § 1 Nr. 1 der Finanzordnung entsprechend.

§ 10 Spenden, Fördermittel, Sponsoring

1. Spenden fließen grundsätzlich auf das Spendenkonto des Vereins. Zweckgebundene Spenden sind entsprechend zu verwenden. Erforderliche Spendenbescheinigungen werden ausschließlich vom Vorstand des Vereins (gem. § 26 BGB) bzw. einer vom Vorstand bevollmächtigten Person ausgestellt.
2. Sponsoringverträge werden grundsätzlich vom Vorstand unterzeichnet und als Kopie in der Buchhaltung des Vereins hinterlegt. Daraus folgende Zahlungen werden über die Hauptkonten des Vereins abgewickelt und an die betreffenden Abteilungen weitergeleitet.
3. Fördervereine?
4. Zuwendungen der öffentlichen Hand werden von der Buchhaltung des Vereins beantragt und fließen grundsätzlich in die Hauptkasse des Vereins. Zweckgebundene Zuwendungen sind entsprechend zu verwenden.

§ 11 Verwaltungsgebühren

1. Bei Rückbuchungen und schriftlichen Mahnungen wird eine Bearbeitungsgebühr von jeweils 5 € erhoben.
2. Wird nach Umstellung des Mitgliedsbeitrags wegen fehlenden Nachweises dieser verspätet nachgereicht, findet die Umstellung und Neuberechnung erst zum Folgequartal statt.
3. Rücklastgebühren werden an das betreffende Mitglied weitergegeben.
4. Entstehende Kosten zur Ermittlung der aktuellen Anschrift werden, aufgeschlagen mit einer Bearbeitungsgebühr von 10 €, an das Mitglied weitergegeben.

BASKETBALL



ERFOLGREICHE SAISON DER TITANS

ABTEILUNGSLEITER MICHAEL MAILE ZIEHT BILANZ

Eine spannende Saison geht somit zu Ende. Eine Saison mit den bekannten Corona-Problemen und den damit einhergehenden vielfachen Spielverlegungen, Ausfällen und Ungewissheiten.

Hinzukam die monatelange Sperrung der RE-Halle wegen Renovierung. Aber auch eine Saison mit großartigen, engagierten und verlässlichen Trainer*innen. Mit Spieler*innen, die den Verein in vielfältiger Weise unterstützen und trotz der manchmal nicht einfachen Umstände im Winter den Titans treu geblieben sind.

Während nur recht wenige Basketball-Mitglieder ihre Mitgliedschaft beendeten, kamen viele neue hinzu, die die nachhaltige Arbeit auf der Waldau mit unseren hochqualifizierten – teilweise schon seit vielen Jahren agierenden – Trainer*innen zu schätzen wissen.

Gerade unsere Jugendmannschaften konnten wieder auf sehr erfolgreiche Spiele zurück blicken und sich oftmals mit den besten im Lande messen und hier sogar vielfach als Sieger vom Feld gehen. Auch die H1 konnte mit dem Erreichen der Aufstiegsrunde ein weiteres Ausrufezeichen setzen. Und dies trotz einer radikalen Verjüngungskur und dem wahrscheinlich jüngsten Kader der Liga.

Viel Spaß bereitete auch unsere Damen-Mannschaft die bis kurz vor Saisonschluss am Aufstieg in die Regionalliga schnupperte und sicherlich mit diesem Ziel auch in die kommende Saison gehen wird.

Besonders erfreulich ist nun im Hinblick auf die kommende Saison, dass bereits frühzeitig alle Teams mit hochqualifizierten Trainern besetzt sind. Und dies ist bei 10 Jugend- und 5 Erwachsenenmannschaften keine Selbstverständlichkeit. Es zeugt aber vom weiter wachsenden „Titans-Spirit“, der gerade in den aktuellen Zeiten mit Zusammengehörigkeit, Teamchemie, Schaffenskraft und Engagement zu überzeugen weiß. GO Titans!

Herren 3 halten nach starkem Endsprint die Bezirksliga!

Für die Herren 3 der pkf Titans war die zweite Corona-Saison eine sehr holprige. Nach einem noch einigermaßen geregelten Saisonstart drängte sich das Thema Corona immer weiter in der Vordergrund. Trainingsausfälle, Spielverschiebungen und Absagen von Spielern über einen längeren Zeitraum waren eher die Regel als die Ausnahme. Dies führte dazu, dass sich zwar eine kleine Gruppe von Spielern fand, welche regelmäßig am Training und an den Spielen teilnahm, diese Gruppe aber durch immer wechselnde Spieler ergänzt werden musste.

So stand man dann am regulären Ende der Saison mit 3 Siegen von bisher 13 erfolgten Pflichtspielen kurz vor dem Abstieg.

Zum Glück hatte sich bis dahin auch die Corona Situation zum Besseren gewendet, so dass einige der wichtigsten Stammspieler wieder zum Team zurück kehren konnten. Mit neuer Verstärkung und dem gemeinsamen Willen nicht absteigen zu wollen, ging es in den Monat Mai mit seinen 5 Nachholspielen. Von diesen 5 Spielen konnten 4 gewonnen werden, so dass zum Ende der Saison 7 von 18 Pflichtspielen gewonnen werden konnten. Das letzte Spiel gegen den TV Echterdingen geriet dabei zum „do or die“ Spiel was den Klassenerhalt anging. Das Hinspiel 2 Wochen zuvor gegen den TV Echterdingen war noch verloren gegangen und beide Mannschaften standen mit dem Rücken zur Wand. Nach der ersten Halbzeit lag der TVE auch noch leicht in Führung. Im 3. Viertel drehten die Titans aber auf und konnten sich im letzten Spiel mit 7 Siegen von 18 Spielen den Klassenerhalt sichern.

Mit großem Willen, Einsatz, Motivation und Spaß holte die 3. Herrenmannschaft der pkf Titans im Monat Mai all das nach, was während der davor durch Corona beeinflussten Monate nicht möglich gewesen war und konnte so auch Siege gegen deutlich höher platzierte Mannschaften einfahren.

S.B.



Zweiter Sieg unserer U18 Mädels

Am letzten Sonntag haben die Titans Mädels den zweiten Sieg gegen das U18 Team aus Steinenbronn mit über zwanzig Punkte geholt. Damit neigt sich die Saison langsam dem Ende zu. Coach Pasko: „Ich bin sehr, sehr stolz auf meine kleine, aber super starke Mädels-Crew. Let's go U18w!“



Die U18 W nach dem Sieg gegen Steinenbronn.

U18 wird Vize-Pokalsieger und gewinnt die Landesliga

Nach einem ganz starken Halbfinale, in welchem man den Gastgeber BG Tamm-Bietigheim mit einem deutlichen 75:69 ausschalten konnte, musste man sich im dann Finale dem großen Favoriten und Oberligameister SZ GIANTS Kornwestheim geschlagen geben. Insbesondere auch unsere vier U16 Spieler machten eine richtig gute Figur.



Die erfolgreiche U18 M mit ihrem Trainer Radia Zdravković.

Nach dem Gewinn der Landesligameisterschaft war dies der zweite große Erfolg des Teams in dieser Saison.

R.Z.



U-16 Saisonrückblick: Verletzungsgeplagte Saison mit Happy-End

Zu Beginn der vergangenen Saison 2021/22 waren die Ziele der Titans-U16 hoch gesteckt. Das Team, geleitet von Trainer Pasko Tomic und bestehend aus einer bunten Mischung von Spielern der Jahrgänge 2006–2009, hatte fest vor, in der Oberliga um die oberen Tabellenplätze sowie die Oberliga-Meisterschaft mitzumischen.

Doch der Auftakt in die Saison sollte aufgrund mehrerer Verletzungen in der Mannschaft anders als erhofft verlaufen. Im ersten Spiel der Vorrunde traten unsere Titans gegen Ulm an. Obwohl nur sieben Titans Spieler spielfähig waren, zeigte sich das Team kämpferisch, verlor aber letztlich mit 85:61. Das Verletzungspech beeinträchtigte die Mannschaft auch in den folgenden Partien gegen Tübingen (39:111) und Böblingen (67:85) stark. Im letzten Spiel der Vorrunde konnten die Titans dann endlich den ersten Saisonsieg gegen Reutlingen einfahren. Mit mittlerweile fast vollständig genesener Mannschaft gewannen sie souverän mit 84:55. Durch den schwachen Start in die Saison und dem daraus resultierenden 4. Tabellenplatz der Vorrunde konnten sich die Titans leider nicht für die Hauptrunde der Oberliga qualifizieren, sondern mussten den beschwerlichen Gang in die Platzierungsrunde antreten.



U16M: Gewinner des Bezirkspokals

Nach der Winterpause und mit dem Beginn der Platzierungsrunde war das Team dann wieder komplett vollständig und zeigte sofort, zu welchen Leistungen es in der Lage ist. Die Spiele gegen Zuffenhausen (Hinspiel: 79:43; Rückspiel: 82:46) und gegen die Kornwestheim (80:36) wurden allesamt deutlich gewonnen. Auch die beiden Spiele gegen den Vorrundengegner Reutlingen verliefen für die Titans erfolgreich. Während man im Hinspiel noch recht klar mit 64:51 gewinnen konnte, wurde es im Rückspiel allerdings nochmal richtig knapp und beide Mannschaften lieferten sich bis in die letzten Minuten ein packendes Duell, das unsere jungen Titanen am Ende mit 67:62 für sich entscheiden konnten. Mit 5:0 Siegen ergatterten sich unsere Titans die Meisterschaft in der Platzierungsrunde – ein kleines Trostpflaster nach einer unterm Strich etwas verkorksten Saison.

Auch im neu eingeführten Bezirkspokal Nordwürttemberg präsentierten sich die Titans in starker Verfassung. Mit sehr deutlichen Siegen über Waiblingen und Neckarsulm wurden sie erster in ihrer Vorrundengruppe und gewannen anschließend auch im Viertelfinale gegen Ludwigsburg (96:78). Der Sieg war gleichbedeutend mit dem Einzug ins Final-Four des Bezirkspokals. Dort zeigte das Team nochmal all sein Können und setzte sich zunächst in einem sehr spannenden Halbfinale gegen den MTV Stuttgart mit 72:67 durch und gewann schließlich auch das Finale gegen den BBC Stuttgart souverän mit 94:56. Die Freude über den gewonnenen Pokal und den damit verbundenen tollen Saisonabschluss war groß und war den Jungs (und auch dem Trainer) deutlich in ihren Gesichtern abzulesen.

Levi Weng



Wir haben einen FSJ-ler!

Christopher Weidemann wird der erste, der bei den Titans und im tus ein freiwilliges soziales Jahr (FSJ) absolviert. Er wird diverse Aufgaben im organisatorischen Bereich übernehmen und als Trainer, u. a. auch in der AG Grundschule, tätig sein. Zudem wird er Aufgaben im Hauptverein übernehmen. Für die Titans wird er sicherlich die lange ersehnte Hilfe im organisatorischen und sportlichen Bereich.

Chris ist 19 Jahre alt und seit einem Jahr bei dem PKF Titans. Er spielt bei den Herren 1. Zuvor hat er in der JBBL in Tübingen und in Nürtingen gespielt. Aktuell macht er sein Abitur, dass er Mitte Juli fertig haben wird. Das FSJ soll am 1. September beginnen.

T.P.



tus | fit

© pws Print und Werbeservice Stuttgart



**Lass uns
zusammen
Deine Sport-
geschichte
schreiben!**



Informationen und Anmeldeunterlagen erhalten Sie unter www.tus-stuttgart.de oder Tel. 0711. 97 661-50